

Satzung der LSU Berlin

§ 1 Name, Funktion und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „LSU Berlin“. Der Landesverband tritt dabei auf als LSU Berlin.
- (2) Die nachgeordneten Kreisverbände des Landesverbands führen ihren entsprechenden Bezirksnamen.
- (3) Die LSU Berlin ist gemäß § 19 a der Satzung der CDU Berlin eine Sonderorganisation. § 19 Absatz 2 bis 7 der Satzung der CDU Berlin gelten entsprechend.
- (4) Der Sitz der LSU Berlin ist die Landesgeschäftsstelle der CDU Berlin.

§ 2 Aufgabe

(1) Die LSU Berlin ist eine Sonderorganisation der CDU Berlin gemäß dem Statut der CDU Deutschlands und der Satzung des CDU-Landesverbands und setzt sich aus Mitgliedern und Anhängern der CDU und ihrer Verbandsorganisationen zusammen. Aufgabe der LSU Berlin ist die Förderung der politischen Willensbildung mit dem Ziel, die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans*- und intergeschlechtlichen, sowie queeren Menschen (im Folgenden LSBTIQ+) in Berlin, Deutschland und Europa zu stärken und Diskriminierung zu beseitigen. Neben dem Eintreten für christdemokratische Überzeugungen nach außen wollen wir im Dialog auch in die Unionsparteien hineinwirken und das Bewusstsein für die Gleichberechtigung von LSBTIQ+ und deren Anliegen und Bedürfnisse weiter schärfen. Die LSU Berlin verfolgt ebenso das Ziel, LSBTIQ+ für die Ziele und Positionen der Unionsparteien zu gewinnen und sie weiter mit der Gesellschaft zu vernetzen.

(2) Dem Verbandszweck dienen insbesondere die

- a) Zusammenarbeit mit den Unionsparteien, Vereinigungen, Sonderorganisation, Arbeitskreisen, Fachausschüssen und deren parlamentarischen Vertretern der Union auf allen Ebenen,
- b) Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Parlamente, Behörden, Verbänden, Stiftungen, Bildungswerken und weiteren Institutionen,
- c) Beratung von und Teilnahme an Arbeits- und Fachgremien,
- d) Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungen, Seminaren und Arbeitskreisen, sowie Teilnahme an relevanten LSBTIQ+ Veranstaltungen,
- e) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Mitgliederbindung,
- f) Erstellung, Umsetzung und Durchführung von politischen Kampagnen,
- g) Veröffentlichung und Verbreitung einschlägiger Arbeitsergebnisse und
- h) entsprechende analoge und digitale Öffentlichkeitsarbeit.

- (3) Der Landesverband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Landesverbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Tätigkeit in der LSU Berlin und ihren Organen ist ehrenamtlich, soweit nicht im Einzelfall eine vertragliche Regelung durch den geschäftsführenden Landesvorstand vereinbart ist.

§ 3 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der LSU kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen und Zielen der LSU bekennt sowie fördert und nicht Mitglied einer Partei oder Organisation ist, die mit der CDU oder der LSU in Konkurrenz steht.
- (2) Ein Aufnahmehemmnis liegt vor, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (3) Die LSU steht grundsätzlich allen Menschen offen, sofern sie die Ziele der LSU unterstützen. Die Aufnahme als Mitglied in die LSU setzt in der Regel voraus, dass der Interessent mindestens seit einem Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

§ 4 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Interessenten. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der jeweils zuständigen Ebene, der für das Mitglied zuständig ist, innerhalb von drei Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags durch den Bundesverband. Sollte es keinen Kreisverband geben, in welchem der Antragsteller lebt, dann obliegt die Entscheidung über die Mitgliedsaufnahme dem Vorstand des zuständigen Landesverbands.
- (2) Ist dem zuständigen Vorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich durch den zuständigen Mitgliederbeauftragten zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der zuständige Vorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern, für die der Landesvorstand zuständig ist, erfolgt regelmäßig im Umlaufverfahren im Landesvorstand, mit einer Frist von drei Wochen. Durch den Landesmitgliederbeauftragten ist beim Vorliegen von Mitgliedsanträgen mindestens 14-tägig ein entsprechendes Umlaufverfahren zu initiieren. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der

stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Aufnahme von Mitgliedern kann auch in einer Sitzung des Landesvorstands beschlossen werden.

(4) Wird der Aufnahmeantrag von der zuständigen Verbandsgliederung abgelehnt, so ist der Interessent berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe der Ablehnung durch den zuständigen Mitgliederbeauftragten, Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Landesvorstand. Erst nach der Entscheidung des Landesvorstandes kann ein Interessent erneut einen Mitgliedsantrag stellen, sollte dieser nicht vom Landesvorstand als Mitglied aufgenommen worden sein. Zwischen dem Beschluss des Landesvorstandes und einem erneuten Mitgliedsantrag müssen mindestens 90 Tage vergangen sein.

(5) Das aufgenommene Mitglied wird in der Regel dem zuständigen Kreisverband des Wohnsitzes zugeteilt. Gibt es keinen Kreisverband, dann wird das Mitglied dem Landesverband zugeordnet. Das Mitglied wird dem Landesverband zugeordnet, bis ein Kreisverband vor Ort gebildet ist. Auf begründeten schriftlichen Wunsch beim zuständigen Mitgliederbeauftragten des Interessenten kann die Aufnahme auch beim zuständigen Verband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitglieds in den Verband des Arbeitsplatzes ist der Verband des Wohnsitzes zu hören, diesem steht ein Zustimmungsvorbehalt zu. Das Mitglied kann nur einem Kreisverband angehören. Für den Fall, dass es keine Einigung zwischen zwei betroffenen Kreisverbänden gibt, entscheidet der Landesvorstand endgültig über die Zuordnung des Interessenten. Sind die betroffenen Bezirks- oder Kreisverbände unterschiedlichen Landesverbänden zugeordnet, dann entscheidet der Bundesvorstand endgültig über die Zuordnung des Mitglieds.

(6) Auf berechtigten Antrag hin kann der Interessent einen Antrag auf abweichende Zuordnung zum Arbeitsplatz oder Wohnort stellen. Dies ist insbesondere bei Familienzusammenführung oder bei besonderer Unterstützung der Fall. Die Regelung aus § 4 Absatz 5 gelten analog.

§ 5 Mitgliedsrechte und -pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in die Organe und Gremien des Verbands und seiner Untergliederungen gewählt werden.

(3) Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf Landesmitgliederversammlungen, sowie auf den Versammlungen der Untergliederungen, denen sie zugeordnet sind, soweit diese satzungsgemäß als Mitgliederversammlungen zusammentreten.

(4) Jedes Mitglied des Landesverbands hat das Recht, bis zum Ablauf der Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender

Unterschriften Anträge an die Landesmitgliederversammlung zu richten. Näheres regelt diese Satzung und die Satzung der LSU Deutschlands.

(5) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände. Dabei steht ihnen Rederecht zu. Bei Heimatkreisverbänden (Mitgliedschaft im Kreisverband) steht ihnen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht zu.

§ 6 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

(1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung der LSU Deutschlands.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen persönlichen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

(3) Erheblich gegen die Ordnung des Verbands verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungserinnerung und trotz einmaliger Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung der LSU Deutschlands.

(2) Der zuständige Vorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde beim nächsthöheren Verband einlegen, der darüber endgültig entscheidet.

(3) Als Erklärung des Austritts aus dem Verband ist zu behandeln, wer trotz Durchführung von § 6 Absatz 3 handelt.

§ 8 Austritt

(1) Der Austritt ist dem Bundesverband oder der zuständigen Untergliederung gegenüber schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail) zu erklären und wird mit Zugang beim Bundesverband wirksam. Das Mitglied erhält eine Kündigungsbestätigung.

(2) Als Erklärung des Austritts aus dem Verband ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit eine Zahlungserinnerung erhält und anschließend auf eine als Einschreibbrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von zwei Wochen und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

(1) Der Landesvorstand kann natürlichen und juristischen Personen, die maßgeblich und öffentlich die LSU Berlin, ihre Arbeit und ihre Forderungen an entscheidender Stelle in Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Gesellschaft und/oder Politik unterstützen, den Status „Ehrenmitglied der LSU Berlin“ auf Landesebene verleihen.

(2) Der Status des Ehrenmitgliedes ist beitragsfrei.

(3) Ehrenmitglieder haben auf Landesmitgliederversammlungen der LSU Berlin Rederecht, aber kein Antrags-, kein Stimm- und kein aktives oder passives Wahlrecht. Ihr aktiver Beitrag zur internen Willensbildung wie zur Außendarstellung der LSU Berlin sowie bei der Durchsetzung der Forderung der LSU Berlin ist jedoch ausdrücklich willkommen.

(4) Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder auf Landesebene haben die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands oder mindestens sieben Kreisverbände gemeinsam.

(5) Der Landesvorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit über die Ehrenmitgliedschaft.

(6) Der Status als Ehrenmitglied der LSU Berlin endet

- a) durch mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des Landesvorstands über die Aberkennung des Status, insbesondere bei verbandsschädigendem Verhalten,
- b) durch schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail) abgegebene Verzichtserklärung des Ehrenmitglieds gegenüber dem Landesvorstand.

(7) Die Landesmitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Landesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder ernennen. Ehrenvorsitzende haben im Landesvorstand Rederecht, jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband endet der Ehrenvorsitz automatisch.

§ 10 Gleichberechtigung

- (1) Der Landesvorstand, sowie die Vorstände der nachgeordneten Organisationsstufen sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichberechtigung aller Geschlechter in der LSU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Funktionsämtern in der LSU mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Näheres regelt die Satzung der LSU Deutschlands.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den örtlich zuständigen Vorstand (Kreis-/Bezirks-/Landesverband) oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung des Verbands oder gegen die Grundsätze der Ordnung verstoßen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von Parteiämtern,
 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit.
- (3) Für die Mitglieder des Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand zuständig. Geht es um Mitglieder eines Landesvorstands, entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Landesvorstand. Bei Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundesvorstands entscheidet der Bundesvorstand mit 2/3-Mehrheit.
- (4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit oder der Enthebung von Ämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

§ 12 Verbandsausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der LSU ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung des Verbands oder erheblich gegen deren Grundsätze der Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstands oder des Bundesvorstands das Bundesschiedsgericht der LSU Deutschlands. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

(3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

§ 13 Verbandsschädigendes Verhalten

(1) Verbandsschädigend verhält sich insbesondere, wer

- a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes von CDU/CSU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren Vertretung angehört;
- b) als Mitglied der LSU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis des Verbands die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze des Verbands ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft des Verbands beeinträchtigt;
- c) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union und der LSU Stellung nimmt;
- d) in sozialen Medien gegen die LSU oder ihre gewählten Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei Verbreitung erlangt;
- e) vertrauliche Verbandsvorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;
- f) Vermögen, das dem Verband gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
- g) wiederholt öffentlich oder in Foren politischer Gegner gegen die erklärten Ziele der LSU Stellung nimmt;
- h) vorsätzlich gegen Beschlüsse der LSU verstößt oder
- i) seine satzungsmäßigen Pflichten grob und vorsätzlich verletzt;
- j) wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt ist.

(2) Vor der Verhängung einer Verbandsstrafe ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Monats zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(3) Gegen die Verhängung einer Verbandsstrafe kann das Mitglied innerhalb eines Monats das zuständige Schiedsgericht anrufen. Der zuständige Vorstand kann in besonders schwerwiegenden Fällen beschließen, dass die Anrufung des Schiedsgerichtes keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Dies ist schriftlich zu begründen. Das Schiedsgericht kann in dringenden Fällen durch Eilentscheidung die aufschiebende Wirkung feststellen.

§ 14 Berichtspflichten

Mindestens jährlich berichten die Kreisverbände dem Landesverband über alle für die Verbandsarbeit wesentlichen Tätigkeiten. Die näheren Einzelheiten zu den Inhalten und Gliederung der schriftlichen Berichte bestimmt der Landesverband.

§ 15 Organisationsstufen

(1) Organisationsstufen der LSU Berlin sind:

- a) der Landesverband,
- b) die Kreisverbände.

(2) Der Landesverband ist die Organisation der LSU im Land Berlin. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit dem Bundesverband behandelt werden können. Mögliche Ausnahmen dieser Regelung sind in der Bundessatzung aufgeführt. Aufgrund der besonderen Stellung der Bundeshauptstadt Berlin übernimmt der Landesverband - jeweils in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband - die politische Mitverantwortung für Bundesthemen.

(3) Der Kreisverband ist die Organisationsstruktur der LSU in den Bezirksgrenzen des Landes Berlins. Im Gebiet eines Bezirkes dürfen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbands ist Aufgabe des Landesverbands. Sollten zwei Kreisverbände bestehen, so entscheidet der Landesvorstand über den rechtmäßigen Kreisverband.

(4) Beschlüsse und Maßnahmen des Landesverbands und seiner Untergliederungen dürfen nicht im Gegensatz zu den vom Bundesverband festgelegten Grundlinien, Beschlüssen und dem Grundsatzprogramm stehen.

(5) Kreisverbände können ab einer Mitgliederzahl von mindestens 10 und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Landesvorstands gegründet werden.

(6) Kreisverbände können sich eine Satzung geben. Die Satzungen sind zu ihrer Wirksamkeit durch den geschäftsführenden Landesvorstand schriftlich zu genehmigen. Die Prüfung beschränkt sich nicht nur darauf, ob ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundes- oder Landessatzung vorliegt, sondern auch auf die Möglichkeit ob Einschränkungen etwaiger politischer Grundlinien, Beschlüssen oder dem Grundsatzprogramm vorliegen.

Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Satzungsbeschlüsse beim Landesverband zu erfolgen. Eine Ablehnung ist möglich. Im Falle von Widersprüchlichkeiten gilt die Satzung des Landesverbandes.

§ 16 Mitgliederbeauftragter

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 15 Abs. 1 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden, jedoch nicht der Vorsitzende. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 17 Organe

(1) Die Organe der LSU Berlin sind:

- a) die Landesmitgliederversammlung,
- b) der Landesvorstand.
- c) der geschäftsführende Landesvorstand.

(2) Die Organe der Kreisverbände sind:

- a) die Kreismitgliederversammlung,
- b) der Kreisvorstand.

§ 18 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Landesmitgliederversammlung

(1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Organ der LSU Berlin und setzt sich zusammen aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Landesverbandes.

(2) Die Landesmitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr geladen worden ist.

(3) Aufgaben der Landesmitgliederversammlung:

- a) Wahl von Ehrenvorsitzenden
- b) Wahl des Landesvorsitzenden
- c) Wahl von stellv. Landesvorsitzenden
- d) Wahl eines Landesschatzmeisters
- e) Wahl eines Mitgliederbeauftragten
- f) Wahl der Beisitzer
- g) Entlastung des Landesvorstands

- h) Beschlussfassung über die Satzung
- i) Entgegennahme der Berichte des Landesvorstands
- j) Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm der LSU Berlin
- k) Beschlussfassung über die Auflösung der LSU Berlin
- l) Wahl der Stimmzähl- und Antragskommission
- m) Wahl von Rechnungsprüfern / Wahl von stellvertretenden Rechnungsprüfern

(4) Die unter Absatz 3, Buchstabe b bis f und l bis m genannten Funktionen werden alle zwei Jahre gewählt. Alle Funktionsträger bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Wahlen im Landesverband der LSU Berlin richten sich verbindlich nach den innerparteilichen Wahlen der CDU Berlin. Der Landesvorstand der CDU Berlin definiert den Zeitraum der Durchführung der innerparteilichen Wahlen, diese gelten analog für die LSU Berlin.

(5) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Landesvorstand einberufen. Sie ist ferner auf Verlangen von mindestens 25 Prozent der Mitglieder, binnen acht Wochen, einzuberufen.

§ 19 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Ehrenvorsitzenden,
- b) den Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands
- c) und weiteren Beisitzern.

(2) Die Kreisvorsitzenden gehören beratend dem Landesvorstand an. Sie haben auf den Sitzungen des Landesvorstands Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.

(3) Der Landesvorstand gibt sich zur Regelung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan.

(4) Die Mitglieder des Landesvorstands, die Vorsitzenden der Kreisverbände sowie deren Stellvertreter müssen Mitglieder der CDU sein. Die weiteren Mitglieder der Vorstände sollen Mitglieder der CDU sein.

(5) Die Mitglieder des Landesvorstands sowie deren Untergliederungen können sich in Landesvorstandssitzungen nicht vertreten lassen.

(6) Der Landesvorsitzende leitet den Verband. Er führt die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und des Landesvorstandes aus.

(7) Der Landesvorstand beschließt den Etat des Landesverbandes und dessen finanziellen Abschlüsse.

(8) Der Landesvorstand kann Landesfachausschüsse zu von ihm bestimmenden Themengebieten bilden, deren Mitglieder er beruft.

- (9) Der Landesvorstand wählt, auf Vorschlag des Landesvorsitzenden, aus seiner Mitte heraus einen Landesgeschäftsführer und einen Landesschriftführer.
- (10) Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus dem Landesvorstand aus, ist bei der folgenden Landesmitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des Landesvorstands ein Mitglied nachzuwählen.
- (11) Der Landesvorstand fördert die Arbeit der Kreisverbände, organisatorisch und finanziell in seinen jeweiligen Möglichkeiten.
- (12) Der Landesvorstand kann die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern sowie die Beantragung von Ausschlussverfahren vor dem zuständigen Parteigericht veranlassen.
- (13) Der Landesvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen und wird durch den Landesvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Landesvorstand muss umgehend - zwingend jedoch binnen 21 Tagen - einberufen werden, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (14) Der Landesvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen.
- (15) Die Beschlüsse des Landesvorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll muss den Mitgliedern des Landesvorstands zwei Wochen nach der Sitzung zugegangen sein, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung versandt werden.

§ 20 Geschäftsführender Landesvorstand

- (1) Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Landesschatzmeister, der Landesgeschäftsführer, der Mitgliederbeauftragte und das Landesvorstandsmitglied, dem der Landesvorstand die Begleitung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit übertragen hat, bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Der geschäftsführende Landesvorstand erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Landesverbands.
- (2) Der Verband wird durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreter gerichtlich vertreten. Der Vorsitzende ist jeweils mit einem seiner Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Verband wird durch den Vorsitzenden außergerichtlich vertreten. Sie sind an Beschlüsse des Landesvorstands gebunden.

§ 21 Beschlussfähigkeit und Umlaufverfahren

(1) Die Organe der LSU sind beschlussfähig, wenn sie fristgemäß einberufen worden sind und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei Landesmitgliederversammlungen gilt § 18 Absatz 2 entsprechend.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit kann durch den Landesvorsitzenden oder durch ihn Beauftragten bei abstimmungsrelevanten Themen im Nachgang ein Umlaufbeschluss schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) eingeholt werden.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt. Auch ein Umlaufbeschluss per E-Mail im Nachgang zur Sitzung ist möglich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

(5) Vorsitzende sollen für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

(6) Im Einzelfall kann der Vorsitzende zu einer Beschlussfassung eines Gegenstandes das Umlaufverfahren wählen. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Landesvorstands beschlossen werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. In einem solchen Fall muss der Vorsitzende zu einer Präsenzsitzung oder Video-/Telefonkonferenz einladen. Gibt ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied keine Stimme zur Durchführung des Umlaufverfahrens ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren.

(7) Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Umlaufverfahren im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Vorlage sein.

(8) Damit ein Beschlussantrag im Umlaufverfahren als angenommen gilt, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine ausbleibende Antwort auf einen Beschlussantrag im Umlaufverfahren gilt als Stimmenthaltung und somit als nicht abgegebene Stimme.

§ 22 Durchführung von Vorstandssitzungen & Versand von Einladungen

(1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder in anderem digitalem Format teilzunehmen (hybride Sitzung).

(2) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich.

§ 23 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

(1) Für die Einberufung der Organe gelten folgende ordentliche und verkürzte Einladungsfristen:

- a. Landesmitgliederversammlung: vier Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche,
- b. Landesvorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage,
- c. Kreismitgliederversammlung: drei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit zwei Wochen,
- d. Kreisvorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage.

(2) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Versands. Der Tag der Veranstaltung, zu der eingeladen wird, ist in die für die Einladung maßgebliche Frist nicht mit einzurechnen. Erfolgt der Postversand statt durch Standardbrief mittels eines Dienstleisters mit verzögerten Postlaufzeiten, verlängert sich die maßgebliche Einladungsfrist um 5 Werktage.

(3) Die voraussichtlichen Beratungspunkte einer ordentlichen Landesmitgliederversammlung sowie die Entwürfe von Leitanträgen des Landesvorstands sind den Kreisvorständen vor dem Tagungstermin mitzuteilen.

(4) Anträge an eine ordentliche Landesmitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin beim Landesvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail eingegangen sein. Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Landesvorstands sollen den Mitgliedern der Landesmitgliederversammlung eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) zugesandt werden, müssen aber in jedem Fall auf der Landesmitgliederversammlung als Drucksache oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) vorliegen.

(5) Antragsberechtigt sind:

- a. der Landesvorstand,
- b. der Landesvorsitzende,
- c. jeder Vorstand eines Kreisverbands,
- d. jedes Mitglied unter Nachweis von 20 unterstützenden Unterschriften (die Unterschrift des antragstellenden Mitglieds eingerechnet).

(6) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern der Landesmitgliederversammlung unterschrieben sind.

§ 24 Erforderliche Mehrheiten & Etat- und Ausgabenbeschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss der LSU Berlin und zur Abwahl des Landesvorstands eine Mehrheit von drei Vierteln.

(2) Etat- und Ausgabenbeschlüsse kann der Landesvorsitzende nur im Rahmen der genehmigten Haushaltsplanung vornehmen und umsetzen. Ein Nachtragshaushalt ist unter Beachtung der der geltenden Finanz- und Beitragsordnung der LSU Deutschlands grundsätzlich zulässig.

§ 25 Abstimmungsarten

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten Methode, die dem Stand der Technik entspricht.

(2) Wenn ein einzelnes stimmberechtigtes Mitglied der Organe es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

(3) Bei Abstimmungen darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

§ 26 Wahlen

(1) Die Wahlen der Mitglieder der Vorstände aller Organisationsstufen sind geheim und erfolgen mit Stimmzetteln. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes finden in getrennten Wahlgängen statt. Auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten ist ein Kreuz zu setzen. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als der Zahl des zu wählenden Amtes, sind ebenfalls ungültig.

(3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Landesvorstands dieser Satzung erfolgt durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen des Kandidaten gesetztes Kreuz. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der weiteren Mitglieder des Landesvorstands entspricht, sind ebenfalls ungültig.

(4) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§ 27 Zuständigkeiten des Kreisvorstands

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbands,
- b) die Vorbereitung der Kreismitgliederversammlungen und die Durchführung und Umsetzung der dort gefassten Beschlüsse,
- c) die Beschlussfassung über die Haushaltspläne des Kreisverbands,
- d) die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern sowie die Beantragung von Ausschlussverfahren vor dem zuständigen Parteigericht.

(2) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen. Er bestimmt deren Aufgaben. Ihre Ergebnisse sind dem Kreisvorstand und dem Landesvorstand zur vorzulegen.

(3) Kreisvorstände können gegenüber dem Landesvorstand Themen anregen. Landesverbandsthemen behandelt ausschließlich der Landesverband.

§ 28 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Die Vorstände aller Organisationsebenen der LSU Deutschlands dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, bei denen die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Verbands haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen, sofern diese Verpflichtungen ordnungs- und satzungsgemäß zustande gekommen sind.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Verband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbands nicht.

§ 29 Schiedsgericht

Es gelten die Regelungen der Satzung der LSU Deutschlands und der Schiedsordnung der LSU Deutschlands, in Verbindung mit dem Statut und der Partei- und Gerichtsordnung der CDU Berlin und der CDU Deutschlands.

§ 30 Auflösung

- (1) Der Landesverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck eine besondere Landesmitgliederversammlung einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Landesmitgliederversammlung.
- (2) Hat die besondere Landesmitgliederversammlung die Auflösung beschlossen, so führt der Landesvorstand eine Urabstimmung mit Hilfe der Kreisverbände durch. Der Landesvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel. Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses der Landesmitgliederversammlung enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
- (3) Der Beschluss der Landesmitgliederversammlung ist bestätigt, wenn mehr als drei Viertel der Mitglieder des Landesverbands sich für die Auflösung des Landesverbands aussprechen.
- (4) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden im Falle der Auflösung der LSU Berlin zu den gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt. Das Vermögen und die Akten der LSU Berlin gehen an die CDU Berlin. Zeithistorisches Schrift- und Sammlungsgut geht an das Archiv für Christlich-Demokratische Politik (ACDP) der Konrad-Adenauer-Stiftung.

§ 31 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss bei Einberufung der Landesmitgliederversammlung auf der vorgesehenen Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut unter Wahrung der Einberufungsfrist den teilnahmeberechtigten Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 32 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

(1) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gilt die Satzung der LSU Deutschlands, in Zusammenhang mit der Satzung des CDU-Landesverbands Berlin und das Statut der CDU Deutschlands in deren jeweils geltenden Fassungen. Die die Landesverbandsebene betreffenden Regelungen finden auf die Kreisverbände entsprechende Anwendung, soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.

(2) Die Kreisverbände können durch Satzung abweichende Ladungsfristen für die Einberufung ihrer Organe anordnen, die die in der Landessatzung vorgesehenen Fristen jedoch nicht unterschreiten dürfen.

(3) Die von der Landesmitgliederversammlung beschlossene Landessatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den geschäftsführenden Bundesvorstand der LSU Deutschlands und der CDU Berlin.

§ 33 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 34 Formerfordernisse

Ist in dieser Satzung die Schriftform, die elektronische Form oder die Textform vorgesehen, so gilt § 127 BGB, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Bestimmung getroffen ist.

§ 35 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Landesmitgliederversammlung am 05. Februar 2026 in Berlin beschlossen und tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen, Männern und diversgeschlechtlichen Menschen offen.